

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Filderstadt vom 15.10.2001 - mit eingearbeiteter Änderung vom 24.6.2002; 13.12.2005 und 28.07.2014
--

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28.07.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Erd- und Feuerbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der Genehmigung des Verlängerungsantrags und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

I. Bestattungsgebühren	Gebühr in €
1. Erdbestattung (Ausheben und Schließen eines Grabes) inklusive Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes	
1.1 von Personen über 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	1.220
1.2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	750
1.3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	600
1.4 von Personen in ein doppeltiefes Grab	1.430
2. Erdbestattung von Urnen (Ausheben und Schließen eines Grabes) inklusive Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes	890
3. Gebühr nach 1. und 2., wenn kein Aufbahrungsraum in Anspruch genommen wird	
3.1.1 von Personen über 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	1.070
3.1.2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	600
3.1.3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	450
3.1.4 von Personen in ein doppeltiefes Grab	1.280
3.2 bei einer Erdbestattung von Urnen	740
4. Gebühr nach 1. und 2., wenn keine Aussegnungshalle in Anspruch genommen wird	
4.1.1 von Personen über 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	845
4.1.2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	375
4.1.3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	225
4.1.4 von Personen in ein doppeltiefes Grab	1.055
4.2 bei einer Erdbestattung von Urnen	515
5. Gebühr nach 1. und 2., wenn keine Aussegnungshalle und kein Aufbahrungsraum in Anspruch genommen wird	
5.1.1 von Personen über 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	620
5.1.2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	150
5.1.3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	gebührenfrei
5.1.4 von Personen in ein doppeltiefes Grab	830
5.2 bei einer Erdbestattung von Urnen	290
6. Bestattung einer Urne in ein Kolumbariumsfach	
6.1 inklusive Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes	870
6.2 inklusive Benutzung der Aussegnungshalle	720
6.3 inklusive Benutzung des Aufbahrungsraumes	495
6.4 ohne Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes	270

7.	Gebühren für die Umbettung, d.h. Ausgraben von Särgen/Gebeinen bzw. Urnen		
		a) nur Ausgraben	b) bei erneuter Bestattung
7.1	von Personen über 6 Jahren aus einem einfachtiefen Grab	930	1.550
7.2	von Personen unter 6 Jahren aus einem einfachtiefen Grab	225	375
7.3	von Tot- und Fehlgeburten aus einem anonymen Fötenfeld	gebührenfrei	gebührenfrei
7.4	von Personen aus einem doppeltiefen Grab	1.245	2.075
7.5	von Urnen aus einem Erdgrab	190	380
8.	Sonstige Leistungen		
8.1	Inanspruchnahme eines Trägers (pro Träger)		50
8.2	Benutzung einer Klimatruhe (pro Tag)		40
8.3	Benutzung der Aussegnungshalle (ohne Bestattung)		500
8.4	Benutzung des Aufbahrungsraums (ohne Bestattung)		250

II. Grabnutzungsgebühren

1.	Überlassung eines Reihenerdgrabes	
1.1	für Personen über 6 Jahren und einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	1.730
1.2	für Personen über 6 Jahren und einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.150
1.3	für Personen unter 6 Jahren und einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	300
1.4	für Personen unter 6 Jahren und einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	400
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.1	mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	600
2.2	mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	800
3.	Überlassung eines Erdwahlgrabes (2 Belegungsrechte mit einem Nutzungsrecht von 40 Jahren)	
3.1	einfachbreit und doppeltief	5.100
3.2	doppelbreit und einfachtief	8.200
4.	Überlassung eines Familienurnengrabes (mit einem Nutzungsrecht von 40 Jahren)	
4.1	bei 5 Belegungsrechten	4.500
4.2	bei 10 Belegungsrechten	7.600
4.3	bei 15 Belegungsrechten	11.900

5.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Kolumbarium	
5.1	in einem Einzelfach mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	800
5.2	in einem Doppelfach (2 Belegungsrechte) mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.200
6.	Überlassung eines Partnerurnengrabs (2 Belegungsrechte) mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	900
7.	Überlassung einer Urnengrabstätte an Bäumen	
7.1	mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	800
7.2	mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	1.050
8.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld	
8.1	mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	950
8.2	mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	1.250
9.	Überlassung einer Grabstätte	
9.1	in einem anonymen Urnengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	138
9.2	für Tot- und Fehlgeburten in einem anonymen Fötenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	gebührenfrei
10.	Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
10.1	Verlängerung der in 1.1, 2.1, 5.1, 7.1 und 8.1 enthaltenen Grabnutzungsrechte (maximal um 5 Jahre) - Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet: Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode berechnet, angefangene Monate werden voll berechnet.	
10.2	Verlängerung der in 1.3 und 1.4 enthaltenen Grabnutzungsrechte (jeweils um 5 Jahre) - Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet: Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode berechnet, angefangene Monate werden voll berechnet.	
10.3	Verlängerung der in 3., 4., 5.2 und 6. enthaltenen Grabnutzungsrechte (bis zum Erlöschen (§ 20 der Friedhofsordnung) des letzten Grabnutzungsrechts) - Wird das Nutzungsrecht entsprechend § 15 oder § 16 der Friedhofsordnung verlängert, weil nach Ablauf der Nutzungsdauer noch nicht alle Belegungsrechte in Anspruch genommen wurden, so kann der Nutzungsberechtigte nur für die Dauer der Ruhezeit des letzten Belegungsrechts eine Verlängerung beantragen. Das gleiche gilt für eine Belegung aller Nutzungsrechte innerhalb der Nutzungszeit, wenn die Ruhezeit die reguläre Nutzungsdauer überschreitet. - Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet: Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode berechnet, angefangene Monate werden voll berechnet.	

III. Zuschläge

1.	Zuschläge zu Nr. I.1. bis I.6. und I.8.1	
1.1	für die Bestattung an Samstagen	20 %
1.2	für die Bestattung an Sonntagen und Feiertagen	50 %

IV. Platteneinfassungen

1.	bei einfachbreiten Gräbern	250
2.	bei doppelbreiten Gräbern	350
3.	bei Urnen- und Kindergräbern	160
4.1	bei Wiederverlegung der Platten bei einer Bestattung in ein bestehendes einfachbreites Grab	240
4.2	bei Wiederverlegung der Platten bei einer Bestattung in ein bestehendes doppelbreites Grab	340
4.3	bei Wiederverlegung der Platten bei einer Bestattung in ein bestehendes Urnen- oder Kindergrab	150

§ 5**Verwaltungsgebühren**

(1)	Die Gebühren betragen	Gebühr in €
	1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20
	2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	2.1 für einen Einzelfall	10
	2.2 für eine Dauerzulassung	75
	3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	40
	4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit	10 – 75
	5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.	

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Änderungen	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		15.10.2001	01.01.2002
1. Änderung	§ 4	24.06.2002	s. nachfolgend:
Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Tatbestände I., II. 1 und IV. rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Tatbestände II. außer II. 1 und III. zum 1.7.2002 in Kraft.			
2. Änderung	§ § 4, 6	13.12.2005	01.01.2006
3. Änderung	§ § 4, 6	28.07.2014	01.09.2014